

**Kurzinformation zu den Anpassungsmaßnahmen  
gemäß §20a und 20b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe  
in der Krankenpflege (KrPflAPrV)**

Wenn die Ausbildung im jeweiligen Heimatland nicht als gleichwertig anerkannt werden kann und die bestehenden Defizite nicht über eine einschlägige Berufspraxis ausgeglichen werden können, müssen Anpassungsmaßnahmen erfolgen.

Diesbezüglich hat der Antragsteller das Wahlrecht:

**EU-Antragsteller** können sich zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung entscheiden.

Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Er wird an einer Thüringer Klinik in Zusammenarbeit mit einer kooperierenden Schule durchgeführt. Die Dauer des Anpassungslehrgangs soll so festgelegt werden, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. In der Regel werden mindestens 6 Monate benötigt.

Die erfolgreiche Ableistung wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen.

Bei der Eignungsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Antragsteller über die zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf eine praktische Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Der Prüfling hat in der praktischen Prüfung in 2 Pflegesituationen (d.h. bei 2 Patienten und einem Zeitumfang von je 120 Minuten) nachzuweisen, dass er alle Aufgaben der Grund- und Behandlungspflege, einschließlich der Pflegedokumentation durchführen kann. Im Prüfungsgespräch hat er sodann sein Pflegehandeln zu erläutern und zu begründen. Jede Pflegesituation muss separat bewertet werden und kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

**Antragsteller aus Drittstaaten** - können zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Kenntnisprüfung wählen.

Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit einer praktischen Überprüfung der Feststellung, dass die zur Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Krankenpflegers erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen.

Er wird an einer Thüringer Klinik in Zusammenarbeit mit einer kooperierenden Schule durchgeführt. Die Dauer des Anpassungslehrgangs soll so festgelegt werden, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. In der Regel werden mindestens 6 Monate benötigt.

Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. Ergibt sich aus der Überprüfung, dass der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist eine einmalige Verlängerung des Lehrgangs möglich. Der Verlängerung folgt eine erneute Überprüfung. Kann auch danach das erfolgreiche Ableisten des Anpassungslehrgangs nicht bestätigt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

Bei der Kenntnisprüfung soll nachgewiesen werden, dass die zur Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Krankenpflegers erforderlichen Kompetenzen vorliegen. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

Der mündliche Prüfungsteil umfasst die Themenbereiche 3 und 8 der Anlage 1 Buchstabe A zur KrPflfAPrV sowie Auszüge aus den Themenbereichen 7, 10 und 12. Die Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und nicht länger als 60 Minuten. Bei Nichtbestehen darf der mündliche Teil einmal wiederholt werden.

Der praktische Prüfungsteil ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden. Der Prüfling hat in der praktischen Prüfung in 2 Pflegesituationen (d.h. bei 2 Patienten und einem Zeitumfang von je 120 Minuten) nachzuweisen, dass er alle Aufgaben der Grund- und Behandlungspflege, einschließlich der Pflegedokumentation durchführen kann. Im Prüfungsgespräch hat er sodann sein Pfleghandeln zu erläutern und zu begründen. Jede Pflegesituation muss separat bewertet werden und kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.